

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung des Festplatzes
durch Reisemobile (Gebührensatzung)**

§ 1
Gebührenerhebung, Gebührensatz

Für das Abstellen von Reisemobilen und den Aufenthalt der damit reisenden Personen auf dem Reisemobilplatz erhebt die Stadt ab dem Zeitpunkt der Zufahrt je Tag und Reisemobil eine Gebühr von 5,00 €.

§ 2
Entstehen, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht täglich und ist im Voraus für die Zeit des voraussichtlichen Aufenthalts zu entrichten. Wird der Aufenthalt verlängert, ist die Gebühr jeweils für die zusätzlichen Tage ebenfalls gem. Satz 1 zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zufahrt auf den Reisemobilplatz zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenschuldner sind der Halter oder der Fahrer des Reisemobils.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schongau, den 14.12.2009

STADT SCHONGAU

Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2009 durch Aushang an der Amtstafel des Rathauses bekannt gemacht.